



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 14. Mai 2022

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“ S. 193 – Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG; Antrag der RAG Aktiengesellschaft zum Zutagefördern vom Grubenwasser auf der Schachtanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein S. 196 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Allgemeine Sterbekasse zu Westhofen und Umgebung, Schwerte S. 197 – Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 04.05.2022 zum Antrag der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen; G 0063/21 S. 197 – Antrag der Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Str. 1-3, 52511 Geilenkirchen, auf Planfeststellung einer Inertstoffdeponie (Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung) in der Gemeinde Titz, Kreis Düren

S. 199 – Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 200

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen S. 200 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 201 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 201 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 201 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 201 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 202 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 202 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 202 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 202 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 202 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 202

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 202

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

293. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 4. 2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.g27-7-2019-2

Bekanntmachung

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung

im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein.

Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft wdes Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundesrat beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen.

Die schützenswerten Feuchtgebiete im Norden des Tagebaus Garzweiler sind gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erhalten bzw. gemäß Ziel 2 nach Möglichkeit zu erhalten. Entsprechend der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler ist die Sumpfung nur zulässig, wenn im Einflussbereich der Sumpfung die grundwasserabhängigen schutzwürdigen Feuchtgebiete entsprechend den maßgeblichen Zielen des Braunkohlenplans Garzweiler II und entsprechend den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Umfeld des Tagebaus besteht in der antragsgegenständlichen Stützung des Grundwasserspiegels durch Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm. Die Versickerungsmaßnahmen gehören zu den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im Maßnahmenprogramm NRW unter Maßnahme Nr. 59 verbindlich festgelegten „Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite“, um weitere Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustandes der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper zu vermeiden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) sowie zum Erreichen des bestmöglichen mengenmäßi-

gen Zustandes nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. mit § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) (MULNV NRW, 2020f).

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als **zusätzliches** Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Gemeinden: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmatal,
- bei den Städten: Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg, Wegberg

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Brüggen	Sachgebiet 2.2, Großer Sitzungssaal Klosterstraße 38 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr; oder Termin nach Absprache
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr und Mi: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Schwalmatal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmatal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, Di – Mi: 14 – 16 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 134	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di: 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 – 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14.00 - 17:30 Uhr

Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Nettetal	Rathaus Lobberich Fachbereich Stadtplanung Doerkesplatz 11 41334 Nettetal Raum 308	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten 02153-898-6115
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N02/N03	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Stadt Wegberg	Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Flur der Ebene 5	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr Mo, Mi, Do: 14.00 – 16.00 Uhr, Di: 14.00 – 17.30 Uhr (Terminvereinbarung notwendig)
Stadt Viersen	Fachbereich (0/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen 1. OG, Raum 135	Mo - Fr: 8:30 – 12:30 und 14.00 – 16.00 Uhr Fr.: 8.00 – 12.30 Uhr Telefonische Anmeldung unter 02156-949260 o. 02156-949269 erforderlich.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **01.08.2022**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmthal,
- bei den Städten, Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg und Wegberg
- (Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht hinweise/index.php>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 Plan-SiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
 - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. Maximilian Jeglorz

(1388)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 193

294.

**Bekanntmachung
gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG
Antrag der RAG Aktiengesellschaft
zum Zutagefördern vom Grubenwasser auf
der Schachanlage Walsum in Duisburg und
Einleiten in den Rhein**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.05.2022
Abteilung Bergbau und
Energie in NRW
- 61.w1-7-2021-2 -

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen hat mit Schreiben vom 19.08.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein bis zum 31.12.2035 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ (hier: 8,5 Mio. m³)) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einem Neuantrag zu einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben und Einleiten von Grubenwasser in den Rhein. Die bestehende Erlaubnis umfasst das Heben und Ableiten der Grubenwassermengen der ehemaligen Bergwerke Walsum und West am Standort Walsum. Aufgrund des Grubenwasseranstiegs im Bereich des ehemaligen Bergwerks Concordia steht dieses Grubenwasser zukünftig am Standort Walsum zur Hebung und Einleitung in den Rhein an. Im Rahmen der Bündelung der Hebung und Einleitung von Grubenwasser am Standort Walsum entfällt nunmehr die bisherige Einleitung der Grubenwässer des ehemaligen Bergwerks Concordia in die Emscher.

Die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung des unteren Emscherabschnitts und der zusätzlichen Verringerung der Grubenwassermenge werden in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Damit ist die für den Rhein erzielte Wirkung durch die gebündelte Einleitung am Standort Walsum sichergestellt.

Die bisherige Erlaubnis am Standort Walsum sieht eine maximale Einleitmenge von 7 Mio. m³/a, die bisherige Erlaubnis für die Grubenwässer des ehemaligen Bergwerks Concordia mit Einleitung in die Emscher eine maximale Einleitmenge von 3,65 Mio. m³/a vor. Für die gebündelte Einleitung von Grubenwässern der drei

ehemaligen Standorte am Standort Walsum wird nunmehr eine insgesamt reduzierte, maximale Hebe- und Einleitmenge von 8,5 Mio. m³/a beantragt.

Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da vorhandene Bauten und Anlagen am Standort Walsum weitergenutzt werden.

Die Einleitung in den Rhein wird durch ein entsprechendes Pumpenmanagement abflussbezogen gesteuert, so dass die jeweiligen Abflüsse im Rhein und die damit korrelierenden Vorbelastungen im Gewässer berücksichtigt werden können und schlussendlich unterhalb des definierten Niedrigwasserstandes die Einleitung eingestellt wird. Die erstellten Wirkprognosen und das daraus abgeleitete und antragsgegenständliche Pumpmanagement gewährleisten ein Einleitungsszenario, bei dem es nicht zu Überschreitungen von Zielvorgaben oder einer Konzentrationserhöhung bei überschrittenen Zielvorgaben im Gewässer kommt.

Neben den nicht relevanten hydraulischen Effekten ist die stoffliche Veränderung durch die chemisch-physikalische Zusammensetzung im Gewässer zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die geplante Einleitung der gesamten Grubenwassermenge an der Einleitstelle in Walsum bei Volldurchmischung mit dem Rheinwasser es zu keinen Zielwertüberschreitungen und zu keinen Konzentrationserhöhungen bei bereits überschrittenem Zielwert im Rhein kommt und vorhabenbedingt keine nachteiligen Veränderungen des Rheins und seiner Lebensgemeinschaften eintreten. Auch für die im Hochwasserfall überschwemmten Auenflächen mit den dort anstehenden Biotopen kommt es zu keinen Auswirkungen, da durch das dann stark vergrößerte Wasservolumen eine entsprechende Verdünnung gewährleistet ist.

Nur im Nahbereich der Einleitung ergeben sich lokale und zeitlich begrenzte, im Hinblick auf die Zielvorgaben relevante Stoffkonzentrationserhöhungen für die Parameter Kupfer, Mangan und Zink im Rhein. Diese ermittelten, sehr geringen Erhöhungen treten nur in der kurzen Anfangsphase auf und führen nicht zu Auswirkungen auf den Rhein und seine Gewässerlebewesen.

Die unterhalb der Einleitstelle gelegene Teilfläche des FFH-Schutzgebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Bereich des Parallelwerks Walsum-Stapp erfährt auch unter Berücksichtigung der aktuell diskutierten ökologischen Wirkschwellen für Chlorid von 145 - 150 mg/l keine negativen Wirkungen für die Fischfauna, da die errechneten Chloridkonzentrationen unterhalb dieser Werte bleiben. Die durchgeführte Modellierung lässt im Hinblick auf die Fisch-Ruhezone im Parallelwerk den Schluss zu, dass der engere Durchmischungsbereich des Grubenwasserstroms am Überlauf des Parallelwerks rheinseitig vorbeifließt. Die den Unterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden.

Für die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegenden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und FFH-Gebiet „Walsumer Rheinaue“ kommen die dem Antrag beigefügten FFH-Vorstudien nach-

vollziehbar zu dem Ergebnis, dass Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten ausgeschlossen werden können. Auch der beigefügte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag:

gez. Schröder

(577)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 196

**295. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Allgemeine Sterbekasse zu Westhofen und
Umgebung, Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 5. 2022
34.4.51207

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Allgemeine Sterbekasse zu Westhofen und Umgebung, Schwerte, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.01.2022 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2021 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 197

**296. Bekanntmachung
des Genehmigungsbescheides gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
vom 04.05.2022 zum Antrag
der Firma MAV Lünen GmbH,
Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen
G 0063/21**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 5. 2022
900-0343739-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen, wurde auf ihren Antrag vom 12.10.2021, eingegangen am 29.10.2021, mit Datum vom 04.05.2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, Kreis Unna, Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und 868, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen und Beschränkungen:

1. Erweiterung des Abfallannahmekataloges unter Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch nachfolgende Änderungen:

Aufnahme in den Abfallannahmekatalog:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffen enthalten <u>hier:</u> nur aus Geschoss- oder Kugelfängen	X		X	X
19 01 11*	Rost- und Kesselschlacken sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten <u>hier:</u> nur Aschen aus Hausmüllverbrennungsanlagen	X		X	X

2. Rückbau der Kohleaufbereitungsanlage (BE 2) und Umwidmung der Teilbetriebsfläche
3. Bereinigung des Abfallannahmekataloges unter Berücksichtigung der Betriebseinheiten (BE) bei Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch Entfernen von Abfallarten.
4. Zuordnung der Anlage entsprechend den aktuellen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV und Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (BE 1)	2.000 t/d	8.11.2.1
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt (BE 1)		8.11.2.3
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 3)		8.11.2.4
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (BE 4)	63.500 t	8.12.1.1
zeitweilige Lagerung von nicht gefährliche Abfälle (BE 4)		8.12.2
maximale Umschlagkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Umschlagen von gefährlichen Abfällen (BE 5)	3.000 t/d	8.15.1
Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (BE 5)		8.15.3

5. Jahres-Durchsatzkapazitäten
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1: 360.000 t/a
6. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen
Der Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, die

Be-, Entlade- und Umschlagstätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück dürfen an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen darf kein Betrieb stattfinden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die folgenden Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ein: „BE 1 Rostaschenaufbereitungsanlage, hier: Boxen innerhalb der Halle“, „BE 4 Lagerflächen im Freien“ und „BE 5 Umschlaganlage im Freien“.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

16.05.2022 bis einschließlich 30.05.2022

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Raum 220,

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315,

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Bedingt durch die CORONA-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich, um die Zutrittsmöglichkeiten zu den Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet, abzuklären. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache begrenzt möglich. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den beiden Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Terminabsprachen können unter nachfolgend genannten Kontaktdaten erfolgen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1459

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg un-

ter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.05.2022, Az.: 900-0343739-0010/AAG-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden und Stellen zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Im Auftrag:

gez. Risse

(857)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 197

297.

Antrag der

Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Str. 1-3, 52511 Geilenkirchen, auf Planfeststellung einer Inertstoffdeponie (Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung) in der Gemeinde Titz, Kreis Düren

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.05.2022
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
61.qu105-3.7-2013-1

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16.07.2018 bis 10.08.2018 in der Fassung vom 02.05.2018 (1. Bekanntmachung und Auslegung) sowie in der Zeit vom 01.02.2020 bis zum 29.02.2020 (2. Bekanntmachung und Auslegung) zur Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Einwendungen gegen den Plan konnten bis zum 31.03.2020 erhoben werden.

Gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu erörtern. Der geplante Erörterungstermin wird am

Dienstag, den 31.05.2022 ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg – Bergverwaltung Düren, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren

durchgeführt. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten sowie den vom Vorhaben Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist über den oben genannten Teilnehmerkreis hinaus nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises). Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Der Erörterungstermin erfolgt unter den zum Zeitpunkt des Erörterungstermins geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggfs. Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske, etc.).

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Nicht-Teilnahme des Vorhabenträgers oder bei Nicht-Teilnahme von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Auftrag:

gez. Papathanasiou

(240)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 199

**298. Anzeige der
Firma Evonik Operations GmbH,
Herzogstraße 28, 44651 Herne
zur störfallrelevanten Änderung einer
genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.05.2022
900-0911928-1321/IBA-0016

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Sesevo-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 11.03.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 1-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung der mit Mitteln der Prozessleittechnik realisierten Schutzeinrichtungen zur besseren Absicherung des sicherheitsrelevanten Reaktors DC-171 bei Abbruch der Reaktion verursacht durch eine Temperatur < 800 °C durch die sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme TZ-1704/1705/1706 in SIL2-Qualität,
- die Ausführung der Durchflussmessungen F1717 und F1718 (Ammonsulfat-Kreislaufmenge) - bislang als betriebliche PLT-Überwachungseinrichtung nun als sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme FZ-1717 und FZ-1718 in SIL1-Qualität - zur Absicherung der Säurewäschekolonie DA-171 bei einem Ausfall der Standmessung L1707 vor einer folglich nicht stattfindenden Ammoniumabsorption,
- die Ausführung der Temperaturmessung T1712 (Temperatur Abgas Absorberkolonne DA-173) - bislang als betriebliche PLT-Überwachungseinrichtung nun als sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme TZ+1712 in SIL1-Qualität - zur Absicherung der Absorptionskolonne DA-173 vor einem Trockenlauf der Pumpen GA-175A/R aufgrund eines niedrigen Stands in der Waschwasservorlage FA-178, die folglich zu einer unvollständigen Cyanwasserstoffabsorption führen kann.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(252)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 200

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**299. Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen**

Südwestfälisches Hagen, 3. 5. 2022
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung

Tagsordnung

**für die gemeinsame Sitzung der
Verbandsversammlung und des
Verbandsausschusses des Zweckverbandes
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale
Verwaltung und Verwaltungsakademie
für Westfalen
am 23. Mai 2022 in Hagen
Öffentlicher Teil**

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 29.11.2021

TOP 3:

Umbesetzung des Verbandsausschusses Vorlage

TOP 4:

Novellierung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vorlage

TOP 5:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.10.2021 bis 30.04.2022 Vorlage

TOP 6:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage

TOP 7:

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut“ für Hagen und Südwestfalen – Sachstandsbericht

TOP 8:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 1:

Personalangelegenheiten Vorlagen

TOP 2:

Verschiedenes

(198)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 200

300. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Olpe Olpe, 27. 4. 2022
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. **SCH 75** der Kreisbeschäftigten Barbara Schöttler-Kremer ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

gez. Melcher

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

301. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 6. 4. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0325 1359 60 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0325 1359 60
wird für kraftlos erklärt.

F 1/22

Bochum, 22. 4. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

302. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 6. 1. 2022 aufgebo-
tenen Sparkassenbücher Nrn. DE53 4305 0001 0307
6661 64 und DE29 4305 0001 0434 6259 19 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE53 4305 0001 0307
6661 64 und DE29 4305 0001 0434 6259 19 werden
für kraftlos erklärt.

F 2/22

Bochum, 22. 4. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

303. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 6. 1. 2022 aufgebo-
tenen Sparurkunden Nrn. DE95 4305 0001 0323 1399
15 und DE73 4305 0001 0323 1399 23 sind bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE95 4305 0001 0323 1399
15 und DE73 4305 0001 0323 1399 23 werden für
kraftlos erklärt.

G 3/22

Bochum, 22. 4. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

304. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 314 098 948, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 4. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

305. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 320 131 386, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 4. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

306. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 300 019 320, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 5. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

307. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 300 861 028, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 5. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 201

308. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
306 124 975 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkas-
senbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3
Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-
buches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist
wir das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 2. 5. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S.201

309. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestelltten Sparkassenbuches Nr. 3 713 356 958 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 7. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 4. 2022

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

310. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 116 647 ist am 28. 1. 2022 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 4. 2022

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

311. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 116 654 ist am 28. 1. 2022 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 4. 2022

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

312. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 593 402 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26. 4. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

313. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 910 262 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 5. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

314. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Kontoinhaber hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 301 399 523.

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 4. 8. 2022 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 4. 5. 2022

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

315. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 310 208 970 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 19. 4. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(38)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 202

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Gem.-Grundschule Wengern e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30267, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Viola Werth, Varneystr. 3, 58300 Wetter (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Spielmannszug Rahmede e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 10585, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Uwe Jürgens, Finkenweg 12, 58762 Altena (32)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

